

Eine Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit sofortiger Wirkung. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch formlosen Antrag. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Es besteht für keine Person ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Stimmrecht haben nur ordentliche und korporative Mitglieder. Die Anzahl der Stimmen bei korporativen Mitgliedern richtet sich nach der Mitgliederanzahl der jeweiligen Fachgesellschaft und wird vom Vorstand festgelegt.

#### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge jeweils für das Kalenderjahr. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wer seinen Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung zwei Jahre lang schuldig bleibt, dessen Mitgliedschaft gilt als erloschen. Der Verlust der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen durch den Vorstand in Schriftform mitgeteilt.

Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht ange-

hören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- den Haushaltsplan des Vereins,
- die Aufgaben des Vereins,
- Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

#### **§ 7 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Weltverband für Positive Psychotherapie (WAPP) e.V. (Langgasse 38-40, 65183 Wiesbaden), der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für die Förderung der Transkulturellen und Positiven Psychotherapie in aller Welt zu verwenden hat.

#### **§ 9 Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

\* \* \* \*

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 1.6.1996, 16.10.1996, 28.8.2002, 24.8.2003, 4.2.2009, 29.9.2010, 25.2.2012, 16.11.2013 und 20.06.2019

# DGPP

**Deutsche Gesellschaft für  
Positive und Transkulturelle  
Psychotherapie e.V.**

gegründet 1978



## Satzung

Geschäftsstelle:

DGPP e. V.  
c/o Internationale Akademie für Positive und  
Transkulturelle Psychotherapie  
Langgasse 38-40, D-65183 Wiesbaden,  
Tel. (0611) 34 11 675; Fax: (0611) 34 11 676  
dgpp@positum.org, www.positum.org

## § 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen **Deutsche Gesellschaft für Positive und Transkulturelle Psychotherapie (DGPP) e.V.** Der Verein ist im Vereinsregister Wiesbaden unter der Nr. 1971 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Ziele und Aufgaben

Die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins ist die Förderung der Psychotherapie im In- und Ausland. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Positiven und Transkulturellen Psychotherapie als Methode sowie einer transkulturell orientierten Weiterentwicklung von Psychotherapie insgesamt.

Die Positive Psychotherapie, begründet 1968 durch Professor Dr. Nossrat Peseschkian, geht von einem positiven Menschenbild aus: Jeder Mensch, jede Familie, jede Gesellschaft, jede Kultur und die gesamte Menschheit haben das Potential, sich in Richtung Gesundheit, Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit zu entwickeln. Dies geschieht durch:

- Entwicklung und Verbreitung der Positiven und Transkulturellen Psychotherapie in Deutschland
- Umsetzung und Weiterentwicklung von Curricula und Zertifizierung der Methode
- Unterstützung beim Aufbau von Zentren für Psychotherapie und Familientherapie weltweit
- Vernetzung von verschiedenen Bildungs- und Informationsangeboten im deutschsprachigen Raum
- Förderung von (jungen) Psychotherapeut\*innen und Wissenschaftler\*innen

- Entwicklung eines positiven und transkulturellen Ansatzes in der Psychotherapie und psychologischen Beratung
- Erziehung, Selbsthilfe und Prävention
- Förderung des interkulturellen Verständnisses
- Integration verschiedener therapeutischer Richtungen

Die DGPP ist der offizielle deutsche Dachverband für die Methode der Positiven Psychotherapie.

## § 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die allgemeine Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern und wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus Präsident\*in, Vizepräsident\*in, Schatzmeister\*in sowie zwei Beisitzern\*innen. Der Vorstand gibt sich seine eigene Geschäftsordnung und entscheidet über die interne Aufgabenverteilung (Ernennung eines wissenschaftlichen Beirates, eines Ältestenrates, Sekretariat, Rechnungsstelle etc.). Vorstand i.S. des § 26 BGB ist jeweils der/die Präsident\*in. Der Vorstand kann eine dritte Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Koordinierung aller Bestrebungen und Tätigkeiten der Gesellschaft.
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.
- Der Vorstand kann einen/eine Ehrenpräsident\*in ernennen. Dieser/diese wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, hat aber kein Stimmrecht.

## § 4 Mitgliedschaft

Die DGPP unterscheidet satzungsgemäß zwischen ordentlichen, außerordentlichen, fördernden, korporativen und Ehrenmitgliedern.

**Ordentliche Mitglieder** können alle Personen werden mit einer abgeschlossenen, staatlich anerkannten psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung auf Approbationsniveau sowie Personen mit einer abgeschlossenen von der DGPP oder der WAPP anerkannten Ausbildung, die auf Positiver Psychotherapie basiert.

**Außerordentliche Mitglieder** können angehende ärztliche, psychologische und Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut\*innen, Student\*innen der Medizin, (Sozial-)Pädagogik und Psychologie werden. Auch können Personen als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die ein abgeschlossenes Studium besitzen und/oder in einem Heil- oder Sozialberuf tätig sind und/oder sich in einer anerkannten Aus-, Weiter- oder Fortbildung befinden, die auf Positiver Psychotherapie basiert, und darin einen anerkannten Abschluss anstreben. Der Vorstand kann den Nachweis der Aus- und/oder Weiterbildungen verlangen.

Die **Korporative Mitgliedschaft** anderer psychotherapeutischer Fachgesellschaften ist erwünscht und soll gefördert werden.

Die **Fördernde Mitgliedschaft** steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Interessen der DGPP durch ihr Engagement unterstützen möchten.

Der Vorstand kann einen Mitgliedsantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

**Ehrenmitglied:** Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Pflicht zur Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß § 5 der Satzung befreit. War das Ehrenmitglied vorher ordentliches Mitglied des Vereins, behält es das Stimmrecht.